

INFORMATIONEN ZUR HABILITATION

Dieses Merkblatt informiert Habilitandinnen und Habilitanden über die in der Mainzer Universitätsmedizin im Rahmen der Habilitation vorgesehenen Schritte und Abläufe. Es enthält wichtige Ergänzungen, die zusammen mit der Habilitationsordnung berücksichtigt werden sollten.

Grundlage für die Habilitation ist die Habilitationsordnung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die auf der Homepage www.um-mainz.de zu finden ist.

Vor der Antragstellung (Voraussetzungen zur Habilitation)

Sofern zur Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 ein Antrag notwendig ist, muss die Entscheidung des zuständigen Gremiums über die Anerkennung vor der Antragstellung vorliegen. Bitte nutzen Sie die Beratungsangebote, wenn Ihr Akademischer Grad im Ausland erworben wurde oder wenn Sie keine fachärztliche Weiterbildung nachweisen können.

Die Habilitationsabsicht soll spätestens ein Jahr vor dem Habilitationsgesuch durch eine Voranmeldung¹ unter Vorlage eines Exposees mit der Darstellung des Habilitationsprojektes (§ 3 Abs. 3 Nr. 18 HabiO) beim Wissenschaftlichen Vorstand angezeigt werden.

Darüber hinaus müssen die materiellen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein:

Es muss eine **kontinuierliche Lehrtätigkeit** mit einer Mindestdauer von sechs Semestern und einem Mindestumfang von insgesamt 30 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) nachgewiesen werden. Als Lehrtätigkeit gilt die Mitwirkung bei Vorlesungen und Seminaren sowie bei lehrintensiven Praktika und Kursen. Die letzte Lehrveranstaltung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen; dabei gilt das Datum des Habilitationsgesuches als Stichtag.

Außerdem wird eine positive **Evaluation** der Lehrtätigkeit im Rahmen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Lehre von mindestens zwei curricularen Lehrveranstaltungen innerhalb von zwei Semestern Lehrtätigkeit gefordert. Auch ist die Teilnahme an einem **Seminar** für

„Rhetorik und Didaktik in der medizinischen Lehre“ innerhalb von 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs vorgesehen.

Zum Nachweis der fachlich-wissenschaftlichen Qualifikation sind mindestens **zwölf Originalpublikationen** (keine Buchbeiträge, Kasuistiken oder Übersichtsartikel) vorzulegen, die aus eigener Forschungstätigkeit stammen und Zusammenhänge mit dem Habilitationsfach erkennen lassen. Diese müssen in überregionalen wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem erschienen sein und mindestens sechs davon in Erst-, geteilte Erst- oder Letztautorschaft und von diesen wiederum mindestens drei mit einem Habilitationswert von A oder B. Des Weiteren müssen eigene Forschungsergebnisse in Form von mindestens **zwölf Vorträgen oder Präsentationen** auf Tagungen fachwissenschaftlicher Gesellschaften mitgeteilt werden.

Bei Einreichen des Habilitationsgesuchs sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen dem Wissenschaftlichen Vorstand physisch vorzulegen. Alle Unterlagen sollten vorab digital als pdf-Dateien eingereicht werden. Hierzu erhalten Sie einen entsprechenden Seafire-Link.

¹ Bitte verwenden Sie das Muster auf der Homepage

1. Gesuch an den Wissenschaftlichen Vorstand

In dem formlosen schriftlichen, handschriftlich unterschriebenen, Habilitationsgesuch auf privatem Briefkopf ist das Fachgebiet zu bezeichnen, für welches die Lehrbefähigung (venia legendi) angestrebt wird. Ebenso ist das Thema der Habilitationsschrift anzugeben.

2. Stellungnahme der Einrichtungsleitung

In einem formlosen, handschriftlich unterschriebenen, Schreiben sollen Antragsteller*innen kurz im persönlichen und wissenschaftlichen Werdegang vorgestellt werden. Gleichzeitig sollen in einer Liste (als Anlage²) fünf mögliche auswärtige Gutachter*innen zur Beurteilung der Habilitationsschrift benannt werden (mit Anschriften und inkl. Expertise).

Antragsteller*innen dürfen nicht gemeinsam mit einer externen Gutachterin oder einem externen Gutachter publiziert haben. Mögliche Befangenheitsgründe (Besorgnis der Befangenheit) sind auszuschließen. Weiterhin dürfen die externen Gutachter*innen in den letzten zehn Jahren nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Universitätsmedizin Mainz, dem Universitätsklinikum oder der Johannes Gutenberg Universität gestanden haben.

Einrichtungsleiter*innen können – sofern gewünscht – ebenfalls ein Gutachten abgeben.

3. Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des wissenschaftlichen, beruflichen und persönlichen Werdegangs

Der Lebenslauf kann in tabellarischer Form erstellt werden. Er muss handschriftlich unterschrieben und mit Datum versehen sein.

4-6 Zeugnisse/Urkunden

Es sind jeweils amtlich beglaubigte Fotokopien der nachfolgend gelisteten Dokumente vorzulegen. Sofern es sich um fremdsprachige Dokumente handelt, sind neben beglaubigten Kopien der originalsprachigen Urkunden auch amtlich beglaubigte und anerkannte Übersetzungen von einem in Deutschland gerichtlich zugelassenen Übersetzer ins Deutsche einzureichen.

4. Approbationsurkunde und Urkunden über Studienabschlüsse

Eine beglaubigte Fotokopie Zeugnisses über den bestandenen Hochschulabschluss (z.B. M3) oder der staatlichen und akademischen Prüfungen.

5. Promotionsurkunde

Eine beglaubigte Fotokopie der Promotionsurkunde/n. Bewerber*innen mit einem ausländischen Grad müssen die Genehmigung nach § 31 HochSchG besitzen (§ 2 Abs. 2 HabilO).

6. Facharztanerkennung - oder anderweitige Bescheinigung über die abgeschlossene Weiterbildungszeit

Eine beglaubigte Fotokopie der Facharztanerkennung bzw. der Bescheinigung über die abgeschlossene Weiterbildungszeit oder entsprechende Unterlagen, zum Beispiel Zeugnisse, über die der Habilitation vorausgegangene Ausbildung. (§ 2 Abs. 3 HabilO) mit der Entscheidung des zuständigen Gremiums zur Anerkennung.

7. Kopie des Dienstvertrages

Die einfache Fotokopie wird benötigt, wenn Antragsteller*innen im Angestelltenverhältnis sind. In anderen Fällen ist die Ernennungsurkunde im Beamtenverhältnis oder sonstige Nachweise des Beschäftigungsverhältnisses, z.B. Arbeitgeberbescheinigung, vorzulegen.

² Bitte verwenden Sie das Muster auf der Homepage

8. Erklärungen gemäß § 3 Habilo

Bitte verwenden Sie hierzu das auf der Homepage hinterlegte Formblatt.

- a. Erklärung, dass Sie nicht als hauptberufliches Mitglied einer anderen Hochschule angehören (§ 2 Abs. 10 Habilo).
- b. Erklärung, dass Sie die schriftlichen Habilitationsleistungen selbstständig erbracht; die verwendete Originalliteratur nach bestem Wissen zitiert und dass wörtlich oder annähernd wörtlich übernommene Stellen als solche genau kenntlich gemacht haben. Gegebenenfalls eine Liste und Erklärung³ (in deutscher Sprache) über eine Beteiligung von Koautoren oder Koautorinnen (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 Habilo).
- c. Erklärung, dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. (§ 3 Abs. 3 Nr. 6 Habilitationsordnung)
- d. Erklärung über etwaige andere eingeleitete oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren (§ 3 Abs. 3 Nr. 11 Habilo)
- e. Angabe zur Staatszugehörigkeit (für statistische Zwecke) sowie Fotokopie des gültigen Bundespersonalausweises bzw. des entsprechenden amtlichen Identitätsnachweises (Pass).
- f. Erklärung, dass ein an den Wissenschaftlichen Vorstand⁴ der Universitätsmedizin Mainz zu übersendendes Polizeiliches Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde.
Die Antragstellung darf bei Einreichen des Habilitationsgesuchs nicht länger als zwei Wochen zurückliegen. Das Führungszeugnis ist unter Angabe des Verwendungszwecks „Habilitation“ gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (Belegart 0) zu beantragen.
- g. Schriftliche Versicherung über eventuell anhängige strafrechtliche, dienstordnungsrechtliche oder berufsständische Verfahren und dass kein einschlägiges Berufsverbot besteht (§ 2 Abs. 11 Habilo). Die Erklärung wird vor Einladung zum Kolloquium erneut aktualisiert vorgelegt.
- h. Erklärung, dass die Bestimmungen der Habilitationsordnung bekannt sind.

9. Nachweis der Lehrtätigkeit

Die Lehrtätigkeit wird durch eine Bestätigung der für die angegebenen Lehrveranstaltungen Verantwortlichen (Einrichtungsleiter*in) oder durch Unterrichtsbeauftragte in Form eines detaillierten Verzeichnisses⁵ mit erläuternder Erklärung und Umfang der Lehrtätigkeit nachgewiesen. Die Vorleistungen in der Lehre sind semesterweise in absoluten Stundenzahlen anzugeben. Die Lehrtätigkeit soll an der Universitätsmedizin Mainz oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder durch die Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Hochschule geleistet werden.

Auswärtige Bewerber*innen stellen bitte zusätzlich ein Lehrkonzept über die zukünftige Einbindung in die Lehre vor, welches sie zusammen mit einem Fachvertreter der Universitätsmedizin (Einrichtungsleiter*in) entwickelt haben.

Die Unterlagen sollen in einem A4 „Leitz“-**Ordner** getrennt durch Register im Original - bzw. amtlich beglaubigten Kopien der Urkunden und Zeugnisse – gelocht, ohne Folien und nicht „getackert“ eingereicht werden.

³ Bitte verwenden Sie das Muster auf der Homepage

⁴ Die Postadresse finden Sie auf der letzten Seite, Unterlagen können zu Händen der Ansprechpartner*in gesendet werden

⁵ Bitte verwenden Sie dabei den „Lehrnachweis“, welchen Sie auf der Homepage finden

10. Habilitationsschrift

Die **zwei fest gebundenen Fassungen** der Habilitationsschrift sollten im **A4-Format**, wegen der Lesbarkeit einseitig (12er Schriftgröße, 1,5-zeiligen Abstand), angefertigt werden. Der Rand sollte an allen 4 Seiten ausreichend vorhanden (> 1,5 cm, der linke Rand wegen der Bindung breiter) sein. Fußnoten sollten in 10er Schrift und einfachem Zeilenabstand geschrieben werden. Das auf der Homepage hinterlegte Muster der Titelseite ist zu verwenden.

traditionell:

Zwei fest gebundene Fassungen der angefertigten monographischen Habilitationsschrift. Die schriftliche Ausarbeitung sollte nicht mehr als 100 Seiten umfassen. Hierbei sind Inhalts-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis und der Anhang nicht enthalten.

kumulativ:

Zwei fest gebundene Fassungen der Ausdrucke von mindestens fünf nach der Promotion erstellte und im thematischen Zusammenhang stehenden, in überregionalen wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlichte Originalpublikationen (gemäß § 6 Abs. 2 Satz 7 bis 15 HabilO), denen eine gemeinsame deutschsprachige Zusammenfassung voranzustellen ist (ca. 30 Seiten), welche den thematischen Zusammenhang dieser Publikationen verdeutlicht sowie wesentliche und zusammengehörige Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit darstellt. Die Liste der verwendeten Originalpublikationen ist entsprechend dem auf der Homepage hinterlegten Muster als Seite 2 nach der Titelseite einzubinden. Die Bewerberin oder der Bewerber muss bei den verwendeten Originalpublikationen Erstautorin oder Erstautor sein. Geteilte Erstautorenschaften, sofern diese im Artikel erwähnt sind und Autorenschaften als „corresponding author“ oder „senior author“, werden als Erstautorenschaften angesehen. Die in der kumulativen Habilitationsschrift verwendeten Publikationen dürfen nicht in einem weiteren kumulativen Habilitations- oder Promotionsverfahren oder zur Erlangung sonstiger akademischer Grade als Teil der schriftlichen Leistung verwendet werden oder verwendet worden sein.

Entsprechende Koautorenerklärungen⁶ sind dem Gesuch beizufügen.

Bei nachfolgenden Unterlagen kann auf eine physische Version im Ordner verzichtet werden, sofern diese digital vorliegen:

11. Nachweis der Teilnahme an einem Seminar für „Rhetorik und Didaktik in der medizinischen Lehre“

Es ist eine einfache Fotokopie des Zertifikats oder bei Anerkennung einer gleichwertigen Lehrveranstaltung durch das Zentrum für Qualitätssicherung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eine beglaubigte Kopie des Zertifikats einzureichen.

12. Der Nachweis über die positive Evaluation der Lehrtätigkeit

Dieser kann bestehen in der Stellungnahme des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, wo die Lehrqualität durch ein gesondertes Verfahren in Form eines zusammenfassenden Gutachtens⁷ festgestellt wird, oder einer vergleichbaren staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschuleinrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Der Evaluation sind die Gruppengröße, die Stundenzahl sowie die Anzahl der Termine einer Gruppe beizulegen.

⁶ Bitte verwenden Sie das Muster auf der Homepage

⁷ Bitte lesen Sie ergänzend die Ausführungen in unserem „Merkblatt zum Habilitationsverfahren für den Bereich der Lehre“.

13. Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen⁸

Mindestens zwölf Publikationen, sollen in überregionalen Zeitschriften - mit wissenschaftlichem Beirat - erschienen sein. Auch die Endzahl ist anzugeben. Bei mindestens sechs dieser Publikationen müssen die Bewerber*innen als Erstautorin oder Erstautor zeichnen. Zu diesen wissenschaftlichen Publikationen dürfen auch die Veröffentlichungen, die zur kumulativen Habilitation (§ 6 Abs. 2 Satz 7 bis 15 HabiO) eingereicht worden sind, gehören. Geteilte Erstautorenschaften, sofern diese in der Publikation erwähnt sind und Autorenschaften als corresponding author oder senior author, werden als Erstautorenschaften angesehen.

Das Schriftenverzeichnis soll folgendermaßen gegliedert sein:

- a) Original-Veröffentlichungen in Zeitschriften mit wissenschaftlichem Beirat. Originalpublikationen, die aus eigener Forschungstätigkeit stammen und Zusammenhänge mit dem Habilitationsfach erkennen lassen. Die Publikationen sind entsprechend der Liste zur Bewertung der Publikationsleistungen als Kategorie A, B oder C (D falls nicht gelistet) und dem jeweiligen publikationsjahresbezogenen Impact-Faktoren auszuweisen. Dabei ist zu beachten, dass mindestens drei der Zeitschriften in denen als Erst-, geteilte Erst- oder Letztautor veröffentlicht wurde, in die Kategorien A oder B eingruppiert sind.
- b) Übersichtsartikel
- c) Kasuistiken
- d) Buchbeiträge

Die für das jeweilige Publikationsjahr gültigen Bewertungslisten finden Sie auf der Homepage des Ressorts Forschung und Lehre, ebenso wie ein Muster zum Aufbau der Publikationsliste:

www.um-mainz.de/wissenschaftliche_nachwuchsfoerderung/habilitationen.

Anlage: Dem Verzeichnis ist je ein Volltext-Exemplar der zehn wichtigsten Veröffentlichungen als pdf-Datei per Upload beizufügen

14. Eine Liste der Vorträge und wissenschaftlichen Präsentationen⁹

Es sind mindestens zwölf Vorträge oder Präsentationen auf Tagungen fachwissenschaftlicher Gesellschaften aufzuführen, bei denen der Bewerber/die Bewerberin eigene Forschungsergebnisse präsentiert hat. Dabei sind eine fortlaufende Nummer, der Titel, Datum, Ort und Art der Veranstaltung anzugeben.

Anlage : Der Liste sind Programme oder Abstracts als pdf-Datei per Upload beizufügen und entsprechend zu nummerieren.

15. Zusammenfassung zur Offenlage

Im Falle einer kumulativen Habilitationsschrift kann hierzu die ca. 30seitige Zusammenfassung, ohne die Volltext-Exemplare verwendet werden. Die Datei sollte 3 MB nicht überschreiten.

16. Zusammenfassung für Kolloquium

Im Falle einer traditionellen Habilitationsschrift kann diese auch für die Offenlage verwendet werden. Das Dokument soll maximal eine DinA4-Seite umfassen.

17. Personalblatt

18. Schlüsselwörter

⁸ Bitte verwenden Sie das Muster auf der Homepage

⁹ Bitte verwenden Sie das Muster auf der Homepage

INFORMATIONEN ZUR HABILITATION

Datei: 240415_NF_Infoblatt_Habil_KE.doc

Für weitere Fragen steht Ihnen Ihre Ansprechpartnerin Frau Eißler (Tel. 17-9981; E-Mail: habilitationen.um@uni-mainz.de) im Ressort Forschung und Lehre, Obere Zahlbacher Straße 63, während der Sprechzeiten gerne zur Verfügung. Die medizinspezifische Fallberatung erfolgt durch den Beauftragten für Wissenschaftliche Nachwuchsförderung.

Anträge und Schriftverkehr sind an den Wissenschaftlichen Vorstand (komm.) und Prodekan für Forschung, Univ.-Prof. Dr. Hansjörg Schild, zu richten. Die Postadresse lautet:

Wissenschaftlicher Vorstand (komm.)
Ressort Forschung und Lehre - NF
Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Obere Zahlbacher Str. 63
55131 Mainz

Stand: April 2024